

Anmeldung Bavarian Sharks

Mitgliedschaft für 2025



Die Bavarian Sharks bieten ermäßigte Preise für alle Einzelfahrten im Ticketbetrieb für die Bahn der Bavaria Kart Kraus GmbH in Günzburg. Des Weiteren ist die Teilnahme an unseren zweiwöchigen Samstagsprogramm möglich. Die genauen Termine hierzu, können auf der Website eingesehen bzw. bei dem Ansprechpartner des Clubs erfragt werden.

Der Club-Beitrag beträgt 70,00€ für das gesamte Jahr. Der Club-Beitrag reduziert sich für Mitglieder, die ab dem 01.07. beitreten, auf 35,00€. Die Mitgliedschaft endet automatisch zum Jahresende.

Der Clubbeitrag muss überwiesen werden. Die Überweisungsdaten lauten wie folgt:

Kontoinhaber: Jason Hermann | IBAN: DE13 1001 1001 2727 3781 65 | BIC: NTSBDEB1XXX

Die Preisvergünstigungen gestalten sich wie folgt:

	CLUBMITGLIEDER	GASTFAHRER
EINZELFAHRT (Aktionen ausgeschlossen)	11,00€	
5 ER-BLOCK	50,00€	
SAMSTAGSTRaining / -RENNEN ➔ 3 STD.	40,00€	50,00€
T-SHIRT MIT LOGO	00,00€	
VISIERAUFKLEBER MIT LOGO	00,00€	

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

Geburtsdatum

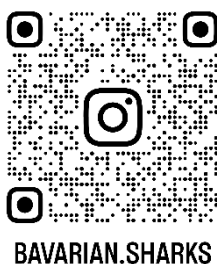
Telefonnummer

E-Mail

☐ Ich habe die Datenschutzbestimmungen für die Mitgliedschaft gelesen, verstanden und akzeptiert.

☐ Ich habe die Einwilligungserklärung zur Nutzung von Foto- und Filmaufnahmen für die Mitgliedschaft gelesen, verstanden und akzeptiert. (optional)

Datum, Unterschrift (bei unter 18-jährigen Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)



Besuch uns auch auf Instagram unter
<https://www.instagram.com/bavarian.sharks/>

oder auf unserer Homepage unter
<https://www.bavarian-sharks.de/>



UNSERE HOMEPAGE

Datenschutzbestimmungen



Im Zusammenhang mit der Erfüllung Ihrer Aufgaben erheben, verarbeiten und nutzen Sie personenbezogene Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Personenbezogene Daten sind alle Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person. Personenbezogene Daten dürfen nach den Vorschriften des BDSG nur erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt oder übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der Zwecke erforderlich ist. In jeder Phase der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung sind die personenbezogenen Daten vor unbefugtem Zugriff und unbefugter Kenntnisnahme sowie vor Verlust und Zerstörung zu schützen. Eine Übermittlung an Stellen außerhalb von den Bavarian Shark's ist nur zulässig, soweit dies zur Erledigung der Aufgaben erforderlich ist bzw. eine gesetzliche Offenbarungsbefugnis besteht. Auch innerhalb der Bavarian Shark's ist eine Offenbarung gegenüber Mitgliedern nur zulässig, wenn die Kenntnis der Daten für deren Aufgabenerledigung erforderlich ist.

Eine Verletzung dieser Schutzpflichten kann Bußgeldforderungen und, soweit dem Betroffenen dadurch ein Schaden entstanden ist, auch Schadensersatzforderungen gegen den Bavarian Sharks auch Regressforderungen gegen Sie auslösen. Personenbezogene Daten dürfen deshalb nur im Rahmen der Tätigkeit und nur zu dem zur jeweiligen rechtmäßigen oder Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck erhoben, verarbeitet, bekannt geben, zugänglich gemacht oder auf sonstige Weise genutzt werden.

Geschützt sind nach dieser Vorschrift alle personenbezogenen Daten, die unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen verarbeitet, genutzt oder dafür erhoben werden oder aus diesen Datenverarbeitungsanlagen stammen. Geschützt sind aber auch diejenigen personenbezogenen Daten, die in nicht automatisierten Dateien verarbeitet werden, z.B. in herkömmlichen Karteien, Akten oder Aktsammlungen, wenn sie nach bestimmten Merkmalen zugänglich sind und ausgewertet werden können.

Sie sind an Ihrem Bereich dafür verantwortlich, dass die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und aller sonstigen für Ihren Aufgabenbereich geltenden Datenschutzregelungen beachtet werden.

Sie werden hiermit gem. § 5 Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet, personenbezogene Daten jeder Art nur zu dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder auf sonstige Weise zu nutzen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft, oder der Tätigkeit bei den Bavarian Sharks bestehen. Verletzungen des Datengeheimnisses können sowohl Schadensersatz als auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Meine Verpflichtung auf das Datengeheimnis gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz habe ich zur Kenntnis genommen.

Das Datenschutzrecht, ausgestaltet im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), schützt das Grundrecht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung und regelt die Zulässigkeit der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von personenbezogenen Daten. Ein prägender Grundsatz des Datenschutzrechts ist, dass personenbezogene Daten nur erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt werden dürfen, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder vorschreibt, oder der Betroffene eingewilligt hat (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt). Bestimmte Verstöße gegen das Datengeheimnis können sowohl eine mit Bußgeld bedrohte Ordnungswidrigkeit als auch eine Straftat darstellen und nach arbeitsrechtlichen Vorschriften auch eine Schadensersatzpflicht des Arbeitnehmers begründen. Die Beachtung des Datenschutzes gehört deshalb zu den Vertragspflichten eines jeden Mitarbeiters in unserem Unternehmen. Bei Zweifelsfragen wenden Sie sich bitte an Ihren Vorgesetzten oder an den internen Datenschutzbeauftragten. Der Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen aus dem Bundesdatenschutzgesetz ist nachfolgend wiedergegeben.

§ 5 Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nicht-öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 7 Schadensersatz

Fügt eine verantwortliche Stelle dem Betroffenen durch eine nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten einen Schaden zu, ist sie oder ihr Träger dem Betroffenen zum Schadensersatz verpflichtet. Die Ersatzpflicht entfällt, soweit die verantwortliche Stelle, die nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beachtet hat.

§ 43 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 4d Abs. 1, auch in Verbindung mit § 4e Satz 2, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
- entgegen § 4f Abs. 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Satz 3 und 6, einen Beauftragten für den Datenschutz nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bestellt,
- entgegen § 10 Absatz 4 Satz 3 nicht gewährleistet, dass die Datenübermittlung festgestellt und überprüft werden kann,
- entgegen § 11 Absatz 2 Satz 2 einen Auftrag nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erteilt oder entgegen § 11 Absatz 2 Satz 4 sich nicht vor Beginn der Datenverarbeitung von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugt,
- entgegen § 28 Abs. 4 Satz 2 den Betroffenen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder nicht sicherstellt, dass der Betroffene Kenntnis erhalten kann,
- entgegen § 28 Absatz 4 Satz 4 eine strengere Form verlangt,
- entgegen § 28 Abs. 5 Satz 2 personenbezogene Daten übermittelt oder nutzt,
- entgegen § 29 Abs. 2 Satz 3 oder 4 die dort bezeichneten Gründe oder die Art und Weise ihrer glaubhaften Darlegung nicht aufzeichnet,
- entgegen § 29 Abs. 3 Satz 1 personenbezogene Daten in elektronische Adress-, Rufnummern-, Branchen- oder vergleichbare Verzeichnisse aufnimmt,
- entgegen § 29 Abs. 3 Satz 2 die Übernahme von Kennzeichnungen nicht sicherstellt,
- entgegen § 33 Abs. 1 den Betroffenen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig benachrichtigt,
- entgegen § 34 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, entgegen § 34 Absatz 1a, entgegen § 34 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder entgegen § 34 Absatz 2 Satz 5, Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 oder Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 34 Absatz 1a Daten nicht speichert,
- entgegen § 34 Abs. 2 Satz 3 Angaben nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
- entgegen § 34 Abs. 2 Satz 4 den Betroffenen nicht oder nicht rechtzeitig an die andere Stelle verweist,
- entgegen § 35 Abs. 6 Satz 3 Daten ohne Gegendarstellung übermittelt,
- entgegen § 38 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Maßnahme nicht duldet oder
- einer vollziehbaren Anordnung nach § 38 Abs. 5 Satz 1 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet,
 - unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,
 - unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, abrufen oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien verschafft,
 - die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,
 - entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 39 Abs. 1 Satz 1 oder § 40 Abs. 1, die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt,
 - entgegen § 28 Absatz 3b den Abschluss eines Vertrages von der Einwilligung des Betroffenen abhängig macht,
 - entgegen § 28 Absatz 4 Satz 2 Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung verarbeitet oder nutzt,
 - entgegen § 30 Absatz 1 Satz 2, § 30a Absatz 3 Satz 3 oder § 40 Absatz 2 Satz 3 ein dort genanntes Merkmal mit einer Einzelangabe zusammenführt oder
 - entgegen § 42a Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

§ 44 Strafvorschriften

- Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit und die Aufsichtsbehörde.

Einwilligungserklärung

Nutzung von Foto- und Filmaufnahmen



Gegenstand:

Fotografische und / oder Filmaufnahmen, welche bis zum Beginn des Jahres 2025 veröffentlicht werden oder wurden, welche im Rahmen von Clubveranstaltungen oder durch dessen Beteiligung an Veranstaltungen gemacht wurden oder gemacht werden.

Verwendungszweck:

Verwendung/Veröffentlichung in/für Werbematerialien/Broschüren und Druckwerken, für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, auf der Website/Portalen/sozialen Netzwerken und/oder in elektronischen Medien für den Bavarian Sharks Club

Erklärung:

Ich erkläre mein Einverständnis mit der Verwendung, Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung und öffentliche Wiedergabe der fotografischen oder filmischen Aufnahmen meiner personenbezogenen Daten für die oben beschriebenen Zwecke und übertrage den Bavarian Shark's die Rechte am eigenen Bild einschließlich des Rechts, diese Aufnahmen für die genannten Zwecke zu verwenden. Diese Einwilligung schließt eine uneingeschränkte Veröffentlichung der Filmaufnahmen im Internet über die Club Homepage und diverse Sozial Media Präsenz von Bavarian Shark's mit ein. Die Einwilligung und das Nutzungsrecht gelten auch über die Beendigung der Mitgliedschaft fort. Eine Verwendung der fotografischen oder filmischen Aufnahmen für andere als die beschriebenen Zwecke oder ein Inverkehrbringen durch Überlassung der Aufnahmen an Dritte ist unzulässig.

Mir ist bekannt, dass online veröffentlichte Aufzeichnungen und personenbezogene Daten weltweit, auch in Staaten mit einem niedrigen Datenschutzniveau, zugänglich sind. Eine Weiterverbreitung und Verwendung durch unbefugte Dritte kann daher nicht ausgeschlossen werden. Im Falle einer Rücknahme der Einwilligung kann deshalb eine vollständige Löschung der Aufzeichnungen und Daten aus dem Internet nicht gewährleistet werden.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die Einwilligung freiwillig ist und dass ich diese Einwilligung jederzeit widerrufen kann. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen mir keine Nachteile. Von der anliegenden Information zur Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, Fotos oder Filmen im Internet habe ich Kenntnis genommen.

Von der anliegenden Information zur Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, Fotos oder Filmen im Internet habe ich Kenntnis genommen.

Information zur Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, Fotos oder Filmen im Internet:

Eine Nutzung von personenbezogenen Daten und Bildnissen wie Fotos oder Filmaufnahmen durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite des Unternehmens ist gem. § 22 Kunsturhebergesetz nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig. Falls Sie mit einer derartigen Nutzung einverstanden sind, können Sie hierzu Ihre Einwilligung erklären. Die Abgabe der Einwilligungserklärung ist freiwillig und kann von Ihnen jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Für den Fall, dass Sie die Einwilligungserklärung nicht abgeben möchten, stellen wir ausdrücklich fest, dass dies für Sie mit keinerlei Nachteilen verbunden ist.

Durch die beabsichtigte Verwendung auf der Internetseite des Unternehmens besteht die Möglichkeit des weltweiten Zugriffs auf die Bildnisse bzw. des Abrufs der eingestellten Daten und Bildnisse, auch aus Ländern, in denen kein oder kein hinreichender Datenschutzstandard besteht. Die Bavarian Shark's können deshalb weder die Zugriffe auf diese Daten über das Internet noch die Nutzung dieser Daten beeinflussen und insoweit auch keine Gewähr für die Beachtung des Datenschutzes übernehmen.

Mit geeigneten Suchmaschinen können personenbezogene Daten im Internet aufgefunden und die auf Bildnissen dargestellten Personen u. U. auch identifiziert werden. Dadurch besteht auch die Möglichkeit, durch Zusammenführung dieser Daten und Informationen mit anderen im Internet vorhandenen Daten Persönlichkeitsprofile zu bilden und zusätzliche Nutzungsmöglichkeiten, z. B. für Zwecke der Werbung, zu erschließen. Aufgrund der Möglichkeiten des weltweiten Abrufs und Speicherung der Daten durch andere Stellen oder Personen kann im Falle eines Widerrufs der Einwilligung und trotz Entfernung Ihrer Daten und Bildnisse von unserer Internetseite eine weitere Nutzung durch andere Stellen oder Personen oder ein Auffinden über Archivfunktionen von Suchmaschinen nicht ausgeschlossen werden.